

Synopse

Klimagesetz (KlimaG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: ? ?/??

Geändert: –

Aufgehoben: –

Vorlage gemäss Rückweisung Landrat	Überarbeitete Vorlage
Klimagesetz (KlimaG)	
<i>Die Landsgemeinde,</i> gestützt auf Artikel 22a der Kantonsverfassung ¹⁾ und das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) ²⁾ , <i>erlässt:</i>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck ¹ Das Gesetz bezweckt, die natürliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Natur vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. ² Es soll insbesondere dazu beitragen:	¹ Das Gesetz bezweckt, die natürliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, <u>Pflanzen und Natur ihre Lebensräume</u> vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. <i>(Erläuterung: Formulierung bereinigt)</i>

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ SR 814.310

Vorlage gemäss Rückweisung Landrat	Überarbeitete Vorlage
a. die Treibhausgasemissionen zu vermindern und Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien auszugleichen (Netto-Null-Emissionen); b. auf eine klimaneutrale und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Gesellschaft hinzuwirken. ³ Der Kanton verfolgt seine Klimaziele technologieoffen. Er schafft Rahmenbedingungen, welche den Wirtschaftsstandort Glarus stärken, Innovationen zulassen und zur Anwendung neuer und bestehender Technologien beitragen.	³ <i>Gelöscht.</i> <i>(Erläuterung: Regelungsinhalt sinngemäss übernommen in Art. 10 Abs. 3, da keine Zweckbestimmung, sondern Grundsatz für Umsetzung)</i>
Art. 2 Gegenstand ¹ Das Gesetz regelt im Sinne einer Rahmengesetzgebung: a. die Klimaziele; b. die Instrumente; c. die Finanzierung; d. die Zuständigkeiten.	
2. Klimaziele	
Art. 3 Klimaziele für den Kanton Glarus ¹ Der Kanton Glarus orientiert sich an den Klimazielen der bundesrechtlichen Vorgaben.	¹ Der Kanton Glarus orientiert sich an den Klimazielen der bundesrechtlichen Vorgaben <u>des Bundesrechts</u>. <i>(Erläuterung: Formulierung bereinigt)</i>

Vorlage gemäss Rückweisung Landrat	Überarbeitete Vorlage
² Der Kanton und die Gemeinden erweitern ihre Kompetenzen im Bereich der Negativemissionstechnologien (NET) und können entsprechende Projekte unterstützen. ³ Der Regierungsrat regelt die Anrechnung von Negativemissionen.	² Der Kanton und die Gemeinden erweitern ihre Kompetenzen im Bereich der Negativemissionstechnologien (NET) und können entsprechende Projekte unterstützen <u>künstliche und natürliche Kohlenstoffsinken fördern.</u> <i>(Erläuterung: Regelungsinhalt verdeutlicht)</i>
Art. 4 Vorbildfunktion der zentralen Verwaltungen ¹ Die zentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden nehmen bei der Durchführung der Massnahmen zur Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen eine Vorbildfunktion wahr.	
3. Instrumente und Finanzierung	3. Instrumente und Finanzierung
	<u>3.1. Kantonaler Klimaplan und kantonale Treibhausgasbilanz</u>
Art. 5 Kantonaler Klimaplan ¹ Der Kanton erlässt innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen kantonalen Klimaplan. ² Der kantonale Klimaplan beinhaltet insbesondere: a. die Strategie und die strategischen Schwerpunkte; b. die Handlungsfelder; c. die pro Handlungsfeld zu erreichenden Ziele; d. die Massnahmen, mit denen die in diesem Gesetz festgelegten Ziele erreicht bzw. umgesetzt werden; e. die Fristen und Zuständigkeiten für deren Umsetzung;	in diesem Gesetz festgelegten d. die Massnahmen, mit denen die in diesem Gesetz festgelegten Ziele erreicht bzw. umgesetzt werden; e. die Fristen und Zuständigkeiten für deren <u>die Umsetzung der Massnahmen;</u>

Vorlage gemäss Rückweisung Landrat	Überarbeitete Vorlage
f. die Kosten und die Finanzierung der Massnahmen; g. die Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung; h. die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf Private, Wirtschaft und Standortattraktivität des Kantons. ³ Der kantonale Klimaplan ist periodisch, spätestens jedoch nach vier Jahren, gesamthaft zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. ⁴ Der kantonale Klimaplan ist behördenverbindlich.	f. die Kosten und die FinanzierungAngaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Massnahmen; g. die Kriterien zur ÜberprüfungKosten und die Finanzierung der ZielerreichungMassnahmen; h. die AuswirkungenKriterien zur Überprüfung der vorgesehenen Massnahmen auf Private, Wirtschaft und Standortattraktivität des KantonsZielerreichung. <i>(Erläuterung: Aufzählung umgestellt; Formulierungen bereinigt)</i> ³ Gelöscht. <i>(Erläuterung: Regelungsinhalt in separate Bestimmung verschoben)</i> ⁴ Gelöscht. <i>(Erläuterung: Regelungsinhalt in separate Bestimmung verschoben)</i>
<i>(Erläuterung: Regelungsinhalt von Art. 5 Abs. 4 übernommen)</i> <i>(Erläuterung: Regelungsinhalt von Art. 7 Abs. 7 sinngemäss übernommen; Formulierung bereinigt)</i>	Art. 6 <u>Wirkungen</u> ¹ Der kantonale Klimaplan ist behördenverbindlich. ² Massnahmen, die Private oder die Wirtschaft unmittelbar verpflichten oder in deren Rechte in die Rechtsstellung von Privaten eingreifen, bedürfen einer <u>hinreichend bestimmten</u> gesetzlichen Grundlage.
<i>(Erläuterung: Regelungsinhalt von Art. 5 Abs. 3 übernommen; Formulierung bereinigt)</i>	Art. 7 <u>Überprüfung und Anpassung</u> ¹ Der kantonale Klimaplan ist periodisch, spätestens jedoch nach vier Jahren, gesamthaft zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um die Ziele dieses Gesetzes<u>Klimaziele</u> zu erreichen.

<i>(Erläuterung: neue Bestimmung aufgrund Ausweitung des Geltungsbereichs)</i>	Art. 8 <u>Anhörung</u> ¹ Die Betroffenen werden vor dem Erlass und vor Änderungen des kantonalen Klimaplans in geeigneter Weise angehört.
Art. 6 Kantonale Treibhausgasbilanz ¹ Der Kanton erstellt eine kantonale Treibhausgasbilanz zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen. ² Es können weitere Indikatoren zur Ermittlung des ökologischen Fussabdrucks des Kanton Glarus beigezogen werden. ³ Die Treibhausgasbilanz ist periodisch zu überprüfen und aktualisieren. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	Art. 69
<i>(Erläuterung: In diesem Unterkapitel wurden die Regelungsinhalte von Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 sinngemäss übernommen, auf separate Bestimmungen aufgeteilt und die Formulierungen bereinigt.)</i>	<u>3.2. Massnahmen</u>
Art. 7 Massnahmen ¹ Der Kanton und die Gemeinden ergreifen die geeigneten Massnahmen, um die Reduktionsziele nach Artikel 3 zu erreichen. Hierfür können sie gezielt Innovationen und Technologien fördern. ² Sie sorgen dafür, dass die Massnahmen koordiniert werden sowie umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich ausgestaltet sind.	Art. 710 <u>MassnahmenGrundsätze</u> ¹ Der Kanton und die Gemeinden ergreifen die geeigneten Massnahmen, um die <u>Reduktionsziele nach Artikel 3 Klimaziele</u> zu erreichen. Hierfür können sie gezielt Innovationen und Technologien fördern. <i>(Erläuterung: Formulierung bereinigt; Regelungsinhalt Satz 2 sinngemäss in Abs. 3 übernommen)</i>

³ Die Klimaziele werden vorrangig durch Anreize, Innovation und Kooperation erreicht. Die Massnahmen sind so auszugestalten, dass sie zur nachhaltigen Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen, verhältnismässig sind und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Glarus stärken.

⁴ Der Kanton bietet in den Bereichen Bildung und Forschung Unterstützung in der Reduktion der Treibhausgasemissionen und den Auswirkungen des Klimawandels.

⁵ Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit und prüfen bei der Planung von Projekten ihre Vereinbarkeit mit diesem Gesetz.

⁶ Sämtliche im Klimaplan vorgesehenen Massnahmen stützen sich auf dieses Gesetz oder auf weitere kantonale Erlasse, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Schutz der Natur und Biodiversität, Schutz der Gesundheit, Landschaft, Abfall, Gewässer, Landwirtschaft, Waldwirtschaft und Holzindustrie, Raumplanung und Bau, Mobilität und nachhaltige Entwicklung.

⁷ Massnahmen, die Private oder die Wirtschaft unmittelbar verpflichten oder in deren Rechte eingreifen, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

~~³ Der Kanton verfolgt seine und die Gemeinden verfolgen die Klimaziele technologieoffen. Die Klimaziele werden vorrangig und in erster Linie durch Anreize, Innovation und Kooperation erreicht. Die Massnahmen sind so auszugestalten, dass sie zur nachhaltigen Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen, verhältnismässig sind und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Glarus stärken. Er schafft Dazu schaffen sie Rahmenbedingungen, welche die den Wirtschaftsstandort Glarus stärken, Innovationen zulassen und zur Anwendung neuer und bestehender Technologien beitragen. Hierfür können sie Sie können insbesondere gezielt Innovationen und Technologien fördern.~~

(Erläuterung: Regelungsinhalte von Art. 1 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Art. 7 Abs. 3 sinngemäss übernommen; Formulierung bereinigt)

⁴ *Gelöscht.*

(Erläuterung: Regelungsinhalt in Art. 12 übernommen)

⁵ *Gelöscht.*

(Erläuterung: Regelungsinhalt in Art. 11 übernommen)

⁶ *Gelöscht.*

(Erläuterung: Verwesentlichung, da Regelungsinhalt bereits von Art. 6 Abs. 2 abgedeckt; sinngemäss als Erläuterungen in Materialien aufgenommen)

⁷ *Gelöscht.*

(Erläuterung: Regelungsinhalt sinngemäss in Art. 6 Abs. 2 übernommen)

<i>(Erläuterung: Regelungsinhalt von Art. 7 Abs. 5 übernommen)</i>	Art. 11 <u>Berücksichtigung klimatischer Herausforderungen</u> ¹ Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit und prüfen bei der Planung von Projekten ihre Vereinbarkeit mit diesem Gesetz.
<i>(Erläuterung: Regelungsinhalt von Art. 7 Abs. 4 übernommen)</i>	Art. 12 <u>Bildung und Forschung</u> ¹ Der Kanton bietet in den Bereichen Bildung und Forschung Unterstützung in der Reduktion der Treibhausgasemissionen und den Auswirkungen des Klimawandels.
	<u>4. Finanzierung</u>
Art. 8 Finanzierung der Massnahmen ¹ Massnahmen zur Erreichung der Ziele der zentralen Verwaltung des Kantons werden durch das ordentliche Budget und im Rahmen der bewilligten Mittel finanziert. Für einzelne Massnahmen kann der Kanton ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten prüfen. ² Massnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes können durch den Kanton finanziell unterstützt werden, sofern dies der kantonale Klimaplan vorsieht.	Art. 813 Finanzierung der Massnahmen <u>der zentralen kantonalen Verwaltung</u> ¹ Massnahmen zur Erreichung der Ziele der zentralen <u>kantonalen</u> Verwaltung des Kantons werden durch das ordentliche Budget und im Rahmen der bewilligten Mittel finanziert. Für einzelne Massnahmen kann der Kanton ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten prüfen. <i>(Erläuterung: Regelungsinhalt auf zwei Absätze aufgeteilt; Formulierung bereinigt)</i> ² Für einzelne Massnahmen kann der Kanton ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten prüfen. ² <i>Gelöscht.</i> <i>(Erläuterung: Regelungsinhalt sinngemäss in Art. 14 übernommen)</i>

<i>(Erläuterung: Regelungsinhalt von Art. 8 Abs. 2 sinngemäss übernommen; Formulierung bereinigt)</i>	Art. 14 <u>Finanzielle Unterstützung von Massnahmen durch den Kanton</u> ¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes Klimaziele können durch den Kanton finanziell unterstützt werden unterstützen, sofern dies der kantonale Klimaplan <u>dies</u> vorsieht <u>und eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht</u>.
4. Zuständigkeiten	4. 5. Zuständigkeiten
Art. 9 Landrat ¹ Der Landrat erlässt den kantonalen Klimaplan. <i>(Erläuterung: neue Bestimmungen aufgrund Zuständigkeit Landrat)</i>	Art. 915 Landrat ¹ Der Landrat erlässt den kantonalen Klimaplan; <u>a. erlässt den kantonalen Klimaplan;</u> <u>b. nimmt Kenntnis vom Überprüfungsbericht des Regierungsrates;</u> <u>c. nimmt nötigenfalls wesentliche Anpassungen des kantonalen Klimaplans zur Erreichung der Klimaziele vor.</u>
Art. 10 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: a. regelt die Anrechnung von Negativemissionen; b. verabschiedet zuhanden des Landrats den kantonalen Klimaplan; <i>(Erläuterung: neue Bestimmungen aufgrund Zuständigkeit Landrat)</i> c. regelt die Einzelheiten zur kantonalen Treibhausgasbilanz; d. erlässt die Ausführungsbestimmungen.	Art. 1016 Regierungsrat b. verabschiedet zuhanden des Landrats <u>erarbeitet</u> den kantonalen Klimaplan; <u>c. erstattet dem Landrat Bericht über die Überprüfung des kantonalen Klimaplans und unterbreitet ihm nötigenfalls wesentliche Anpassungen;</u> d. <u>nimmt untergeordnete Anpassungen des kantonalen Klimaplans vor;</u> <u>e. regelt die Einzelheiten zur kantonalen Treibhausgasbilanz;</u> <u>f. erlässt die Ausführungsbestimmungen.</u>

Art. 11 Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde: a. nimmt die übergeordnete Koordination in der kantonalen Verwaltung und der Zusammenarbeit mit den Gemeinden zur Umsetzung dieses Gesetzes wahr; b. erstellt die kantonale Treibhausgasbilanz.	Art. 1117
Art. 12 Kantonale Verwaltung ¹ Die Departemente und Verwaltungsbehörden unterstützen sich gegenseitig in der Erstellung, der Umsetzung und Weiterentwicklung des kantonalen Klimaplan. ² Sie informieren die Bevölkerung über die von ihnen zu verantwortenden Massnahmen des kantonalen Klimaplan und den Stand ihrer Umsetzung. Sie sensibilisieren die Öffentlichkeit zum Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich.	Art. 1218
Art. 13 Beizug Dritter ¹ Kanton und Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Dritte beiziehen. ² Sie können dazu insbesondere Leistungsaufträge an Dritte erteilen.	Art. 13 Beizug Dritter ¹ Kanton und Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Dritte beiziehen. ² Sie können dazu insbesondere Leistungsaufträge an Dritte erteilen. <i>(Erläuterung: Aufgrund Verwesentlichung gestrichen, da ohnehin Bestandteil der verfassungsrechtlichen Vollzugskompetenz.)</i>
II.	
<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>	
III.	
<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>	

IV.	
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	